

Positionspapier Demokratieprinzip – Rechtsstaatsprinzip

Die Schweiz ist eine rechtsstaatliche Demokratie.

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 wurde in einem demokratischen Verfahren von der grossen Mehrheit der Stimmberechtigten und der Kantone¹ angenommen. Bereits in ihrer Präambel sind die wesentlichen Grundlagen angelegt, wenn sie ausführt: "... im Bestreben,... um Freiheit und Demokratie ... zu stärken," "im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben," "... gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen".

Es ergeben sich daraus fundamentale Grundlagen des schweizerischen Staatsverständnisses: dieses basiert insbesondere auf den Verfassungsprinzipien der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Gewaltenteilung, der Sozialstaatlichkeit, der Bundesstaatlichkeit und der Völkerrechtskonformität. Keines dieser Prinzipien hat ein absolutes Primat, sondern sie sind alle gewichtige Elemente der Staatsidee der Schweiz.

Das Demokratieprinzip ist darauf ausgelegt, dass die Mehrheit der Stimmbürger – und gegebenenfalls der Kantone – festlegen können, was geltendes Recht sein soll. Im Sinne einer "Programmvorschrift" ist ihnen – ebenso wie dem Parlament in der Rolle des Gesetzgebers – vorgegeben, dass sie dabei die vorgenannten Prinzipien beachten sollen. Rechtliche Schranken bestehen allerdings lediglich im Bezug auf die Verfassungsänderung oder -ergänzung und zwar lediglich insoweit, als eine Initiative auf Teilrevision der Bundesverfassung gegen zwingendes Völkerrecht verstösst.

Das Rechtsstaatsprinzip verlangt dagegen – in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Demokratieprinzip – dass Rechte von Minderheiten gewahrt bleiben müssen und Grundrechte von Individuen zu beachten sind. Währenddem die Befolgung dieses Prinzipes dem Verfassungs- und Gesetzgeber nur (aber immerhin) als Handlungsgrundsatz vorgegeben ist, ist es im gewaltenteiligen Rechtsstaat Aufgabe der Judikative, die tatsächliche Einhaltung des Prinzipes im konkreten Einzelfall sicherzustellen.

1 BBl 1999 5986:

"Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1998 über eine neue Bundesverfassung
Der Bundesbeschluss ist vom Volk mit 969 310 Ja gegen 669 158 Nein und von den Ständen mit 12 2/2 Ja gegen 8 4/2 Nein angenommen worden."

14.2.2013/STT/GUP/GAR